Bundesgesetzblatt

939

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1951	Nr. 57

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts.

Vom 6. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel I

Wegfall der Gehaltskürzung

§ 1

Die Erste Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931, Reichsgesetzbl. I S. 537, und des Gesetzes vom 23. März 1934, Reichsgesetzbl. I S. 232) ist für die Mitglieder der Bundesregierung sowie für die Beamten und Richter, die Angestellten und Versorgungsempfänger des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Die nichtruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 3. Dezember 1948 (WiGBl. S. 137) sind für die Zeit bis zum 31. März 1951 noch insoweit zu gewähren, als sie den sich aus dem Wegfall der Gehaltskürzung nach § 1 ergebenden Mehrbetrag an Dienstbezügen übersteigen.

§ 3

Den Personen, die Dienstbezüge nach der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, ist der sich aus dem Wegfall der Gehaltskürzung nach § 1 ergebende Mehrbetrag an Dienstbezügen auf die seit dem 21. Juni 1948 allgemein gewährten Erhöhungen der Dienstbezüge anzurechnen.

§ 4

Die Vorschriften dieses Kapitels sind erstmals auf die Amts-, Dienst- und Versorgungsbezüge anzuwenden, die für eine Zeit nach dem 30. September 1950 gewährt werden.

Kapitel II

Zulagen zu den Dienst- und Versorgungsbezügen

§ 5

(1) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und Richter des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes genannten Verwaltungsorgane und Einrichtungen erhalten zu ihrem Grundgehalt oder ihren Diäten für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 30. September 1951 eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe von fünfzehn vom Hundert, für die Zeit ab 1. Oktober 1951 eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von zwanzig vom Hundert.

(2) Zu den Zulagen gemäß Absatz 1 erhalten die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten mit einem Grundgehalt oder mit Diäten unter 230 DM monatlich einen besonderen Zuschlag. Dieser beträgt bei einem Grundgehalt oder bei Diäten

bis 154,99 DM monatlich 24 DM,
von 155 bis 174,99 DM monatlich 21 DM,
von 175 bis 189,99 DM monatlich 17 DM,
von 190 bis 204,99 DM monatlich 14 DM,
von 205 bis 214,99 DM monatlich 11 DM,
von 215 bis 229,99 DM monatlich 6 DM.

Der besondere Zuschlag ist vom 1. Oktober 1951 ab ruhegehaltfähig.

(3) Bei der Bemessung der Zulagen und der besonderen Zuschläge gelten Stellen- oder sonstige Zulagen, soweit sie ruhegehaltfähig sind, als Bestandteil des Grundgehalts.

§ 6

(1) Die Bezüge der am 1. Oktober 1951 vorhandenen Ruhestandsbeamten, Wartestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht oder für die die Versorgungsausgaben durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegenden Grundgehälter um zwanzig vom Hundert erhöht werden. In den Fällen, in denen der Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden die Versorgungsbezüge um sechzehn vom Hundert erhöht.

(2) Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach den §§ 37 und 52 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 um zwanzig vom Hundert, jedoch nicht über das Ruhegehalt hinaus, erhöht.

§ 7

Gehaltszulagen jeglicher Art, die seit dem 8. Mai 1945 eingeführt und nicht bereits nach § 2 dieses Gesetzes erloschen sind, fallen mit dem 31. März 1951 fort.

Kapitel III

Wahrung der Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 8

(1) Die sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die Beamten und Richter des Bundes ergebenden Bezüge sind Höchstbeträge für die Bemessung der Bezüge der entsprechenden und gleichzubewertenden planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und Richter der Länder sowie der Beamten der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das gilt nicht für Kinderzuschläge.

(2) Sind die Bezüge, die den Beamten und Richtern der Länder sowie den Beamten der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am 30. September 1951 auf Grund besoldungsrechtlicher Vorschriften zustehen, höher als die nach Absatz 1 zulässigen Höchstbeträge, so können die Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts den am 30. September 1951 im Amt befindlichen Beamten (Richtern) vom 1. Oktober 1951 ab eine Ausgleichszulage gewähren. Diese kann in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen Bezügen und den nach Absatz 1 am 1. Oktober 1951 zulässigen Höchstbeträgen bestehen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages können Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Gebührenanteile außer Ansatz bleiben. Die Besitzstandwahrung im Sinne dieses Absatzes gilt nicht für Weihnachts-, Neujahrs-, Abschlußzuwendungen oder ähnliche Bezüge, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sondern im Verwaltungswege gewährt worden sind.

(3) Die Ausgleichszulage kann gewährt werden, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei brauchen nicht angerechnet zu werden Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Die Ausgleichszulage kann ruhegehaltfähig sein, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

§ 9

(1) Die sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die Versorgungsempfänger des Bundes ergebenden Bezüge sind Höchstbeträge für die Bemessung der Bezüge der entsprechenden und gleichzubewertenden Versorgungsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Unberührt bleiben die Bezüge der Versorgungsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vor Inkrafttreten des Kapitels III bereits Ansprüche auf Versorgung erworben haben.

Kapitel IV

Schlußvorschriften

§ 10

Dieses Gesetz sowie die gemäß § 11 zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Es treten in Kraft

Kapitel I mit Wirkung vom 1. Oktober 1950,

Kapitel II mit Wirkung vom 1. April 1951,

Kapitel III mit Wirkung vom 1. Oktober 1951,

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des § 410 der Reichsabgabenordnung.

Vom 7. Dezember 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Selbstanzeige

1. § 410 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) erhält die folgende Fassung:

„§ 410

(1) Wer in den Fällen der §§ 396 und 401a unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei. Dies gilt nicht, wenn ein Prüfer der Finanzbehörde zur steuerlichen oder steuerstrafrechtlichen Prüfung erschienen ist oder wenn dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung eröffnet worden ist.

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn der Täter im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, daß die Tat ganz oder zum Teil bereits entdeckt war.

(3) Sind in den Fällen des § 396 Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet.

(4) Einleitung der steuerstrafrechtlichen Untersuchung im Sinne von Absatz 1 ist jede Maßnahme des Finanzamts einschließlich seiner Hilfsstellen, der Oberfinanzdirektion, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder der mit der Sache befaßten Beamten dieser Behörden, durch die der Entschluß, steuerstrafrechtlich gegen den Beschuldigten einzuschreiten, äußerlich erkennbar betätigt worden ist. Die Einleitung der Untersuchung ist dem Beschuldigten in dem Zeitpunkt eröffnet, in dem ihm eine gegen ihn gerichtete Maßnahme der in Satz 1 bezeichneten Art amtlich mitgeteilt wird.

(5) Wird die im § 117 vorgesehene Anzeige rechtzeitig und ordnungsmäßig erstattet, so werden diejenigen, welche die dort bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, dieserhalb strafrechtlich nicht verfolgt, es sei denn, daß ihnen vorher die Einleitung einer Untersuchung eröffnet worden ist."

2. Als § 411 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 411

(1) Wer in den Fällen des § 402, bevor ihm oder seinem Vertreter die Einleitung einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung eröffnet worden ist, unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei.

(2) Die Vorschriften des § 410 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend."

Artikel II

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin beschließt.

Artikel III

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft. Es gilt für alle Selbstanzeigen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 3.00, für Teil II = DM 2.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln-Rb. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400 — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.